

# Sima: Verpflichtender Führschein für Kampfhunde ab 1. Juli 2010

**Utl.: Rasche Umsetzung nach der Volksbefragung - Verbot von Scharfmachen von Hunden =**

Wien (OTS) - Die Einführung des verpflichtenden Hundeführscheins für Kampfhunde steht heute auf der Tagesordnung des Wiener Landtags. Auch das Verbot des Scharfmachens von Hunden im Zuge der Schutzhundausbildung wird verboten: "Wir setzen damit umgehend den Auftrag der Wienerinnen und Wiener um, die sich bei der Volksbefragung zu 89 % für den verpflichtenden Hundeführschein für Kampfhunde ausgesprochen haben. Wir wollen Ängste und Risiken minimieren und das friedliche Miteinander zwischen Mensch und Hund in der Großstadt verbessern," so Umweltstadträtin Ulli Sima.  
Liste der betroffenen Hunde jederzeit erweiterbar

Beim Hundeführschein müssen HundehalterInnen beweisen, dass sie ihren Hund auch in schwierigen Situationen im Griff haben. Der freiwillige Hundeführschein 2006 war der erste Schritt, um das Miteinander von Mensch und Hund in der Großstadt zu verbessern. Von ExpertInnen wurde eine Liste von Hunden ausgearbeitet, für die der Hundeführschein künftig verpflichtend sein wird. Zum einen wurde die große Bisskraft dieser Hunde und die Bisshäufigkeit herangezogen. Zum anderen sind dies unter anderem auch jene Hunde, über die es bei der Tierschutzombudsstelle häufig Beschwerden gibt und die nach Unfällen verstärkt als auffällige und aggressive Hunde in den Tierheimen landen.

Die nun vorliegende Liste der betroffenen Hunde ist jederzeit erweiterbar, sie wurde in einer Verordnung festgelegt. Mit heutigem Stand betrifft es: Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Pitbullterrier, Rottweiler, Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff). Der Führschein gilt auch für Mischlinge.

"Diese Hunde machen insgesamt knapp fünf Prozent aller in Wien gehaltenen Hunde aus. Diese nicht einmal fünf Prozent sind allerdings für fast 25 Prozent aller Hundebisse verantwortlich", so Sima. Zusätzlich führen Bisse dieser Hunde meist zu vergleichsweise schwerwiegenden Verletzungen.

Verpflichtender Hundeführschein innerhalb von 3 Monaten

Der Hundeführschein ist innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Haltung zu absolvieren. Dabei ist zu beachten, dass das Mindestalter des Hundes zum Zeitpunkt der Prüfung sechs Monate betragen muss. HundehalterInnen, die bereits jetzt einen "Kampfhund" besitzen, müssen den Hundeführschein innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes absolvieren. Die Prüfung wird im Auftrag der MA 60 durch von der Tierschutzombudsstelle speziell ausgebildete PrüferInnen abgehalten. Zur Prüfung ist eine Haftpflichtversicherungspolizze, eine Anmeldebestätigung sowie die Chipp-Nummer für den Hund mitzubringen. Mindestalter des Hundebesitzers für die Prüfung ist 16 Jahre, er darf auch keine einschlägigen Vorstrafen haben. Mehr Möglichkeiten für die Polizei - Sofortabnahme in Gefahrensituationen

Die Pläne zum verpflichtenden Hundeführschein enthalten auch verbesserte Möglichkeiten der Polizei zum Einschreiten und

verschärfte Strafbestimmungen. Durch das in Zukunft verpflichtende Mitführen des Hundeführscheins ist es für die Polizei wesentlich einfacher festzustellen, ob der sichere Umgang mit dem Hund gewährleistet ist.

Wird ein Hundehalter nach Inkrafttreten der neuen Regelung mit einem Kampfhund ohne Hundeführschein aufgegriffen, kann eine relativ hohe Verwaltungsstrafe ausgesprochen werden und die behördliche Aufforderung erteilt werden, den Hundeführschein binnen drei Monaten nachzubringen.

Bei HundehalterInnen ohne Hundeführschein in Gefahrensituationen kann der Hund auf Veranlassung der Polizei - neben der Verhängung von sehr hohen Verwaltungsstrafen - sofort und dauerhaft abgenommen werden.

Verbot der Schutzhundeausbildung

Neben dem Führschein für Kampfhunde steht heute auch das Verbot der Ausbildung von Hunden auf der Tagesordnung, die gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten beinhalten oder nachstellen.

"Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Hund gegen Personen scharf gemacht werden soll. Jeder Hund hat einen natürlichen Schutzzinstinkt, der jedenfalls ausreicht, um Haus, Heim und HundehalterIn, zu beschützen", so Umweltstadträtin Ulli Sima. Keinerlei Auswirkungen wird das Verbot auf Polizei, Rettung und Bundesheer haben, denn vom Schutzhundeausbittungsverbot sind Diensthunde des Bundes ausgenommen.

Nichts spricht gegen die sportliche Ausbildung oder den sportlichen Wettbewerb unter Hunden. Unverändert und erlaubt sind daher künftig weiterhin die Gebrauchshunde-Ausbildungen und Prüfungen gemäß der österreichischen Prüfungsordnung des österreichischen Kynologenverbandes. Dabei ist aber zu gewährleisten, dass diese Kriterien der "Österreichischen Prüfungsordnung im Hundesport" gemäß der vom ÖKV veröffentlichten Prüfungsordnung folgen.

"Im Hundesport ist es aber auch enorm wichtig, dass Züchter, Trainer und auch die Hundeabrichteplätze zertifiziert werden und bestimmte Qualitätskriterien einhalten", betont Sima. Sie lädt daher nach Ostern zu einem runden Tisch zu diesem Themenfeld.

Rückfragehinweis:

~

Mag.a Anita Voraberger  
Mediensprecherin  
Umweltstadträtin Mag.a Ulli Sima  
Tel.: +43 1 4000 81353  
Mobil: +43 664 16 58 655  
E-Mail: [anita.voraberger@wien.gv.at](mailto:anita.voraberger@wien.gv.at)  
[www.natuerlich.wien.at](http://www.natuerlich.wien.at)

~